

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. I S. 188) und der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell am 01.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung der Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Echzell vom 05.03.2010

Artikel I

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Erstausfertigung eines Benutzerausweises, seine Verlängerung bzw. die Ausfertigung eines Ersatzausweises im Falle des Verlustes wird von Erwachsenen eine Gebühr von 12,00 € erhoben. Die Gültigkeit des Ausweises von Erwachsenen ist auf ein Jahr ab dem Zeitpunkt seiner Erstausfertigung bzw. Verlängerung beschränkt.

Bei Kindern, Jugendlichen, Auszubildenden und Studenten wird für die Ausstellung des Benutzerausweises bzw. eines Ersatzausweises im Falle des Verlustes eine Schutzgebühr von 5,00 € erhoben.

Artikel II

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Echzell, den 02.06.2015

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell

Wilfried Mogk
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wochenzeitung der Gemeinde Echzell Nr. 24/2015 am
12.06.2015.

Echzell, den 12.06.2015

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell

Wilfried Mogk
Bürgermeister